

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Sprungbrett e.V.“
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Mergentheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 537 eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- d) Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gilt auch eine Mitteilung per Telefax oder per E-Mail.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung und deren Inklusion in die Gesellschaft. Damit ist das selbstverständliche und gleichberechtigte Zusammenleben aller Menschen von Anfang an gemeint, wie es in der in Deutschland am 26.03.2009 in Kraft getretenen UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingefordert wird. Die Entfaltung der Persönlichkeit im Rahmen der individuellen Möglichkeiten steht im Vordergrund.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Angebot von Offenen Hilfen verwirklicht, das beinhaltet:

- Organisation und Durchführung von weitgehend inklusiven Kultur-, Bildungs- und Freizeitangeboten - einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie Therapeutisches Reiten verschiedener Fachrichtungen
- Förderung der Eigenständigkeit u. a. durch Anregungen zur Freizeitgestaltung
- Information und Begleitung bei der Suche eines geeigneten Praktikums- bzw. Arbeitsplatzes
- Wegbereiter und -begleiter im Netzwerk der verschiedenen Institutionen und Träger, die an der Inklusion von Menschen mit Behinderung beteiligt sind.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke und Mitgliedschaften

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Der Verein ist Mitglied im Deutschen PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- e) Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbund e.V. und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- f) Durch die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund ist der Verein Mitglied im Württembergischen Pferdesportverband e.V. (Regionalverband), Mitglied im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) und Mitglied in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (Bundesverband). Damit unterwerfen sich die Mitglieder von Sprungbrett e.V. auch den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Pferdesportkreises, des Regionalverbandes, des Landesverbandes (LV) und des Bundesverbandes (FN).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können in- und ausländische natürliche und juristische Personen werden, die die im § 2 genannten Zwecke des Vereins bejahen und an deren Verwirklichung mitarbeiten wollen.
- b) Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

- c) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines Aufnahmeantrags durch Beschluss. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
- d) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung, der Ordnung und den Richtlinien des Vereins.

§ 5 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

- a) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- b) Auf breitensportlichen Veranstaltungen und Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) und/oder der Leistungsprüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnungen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß WBO/LPO geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- c) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch WBO/LPO - Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Veranstaltungs- oder Turnierbetriebes ereignen.

§ 6 Ehrenmitglieder

- a) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ein Ehrenmitglied kann nicht in den Vorstand gewählt werden.
- b) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

- c) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft einer Person endet
- durch Austritt
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod
 - bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung der juristischen Person.
- b) Die Austrittserklärung ist jeweils zum 30.09. mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- c) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied beim Vorstand Berufung einlegen, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.
- d) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Das Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Aufwendungsersatz

- a) Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge. Der Vorstand kann den Beitragssatz in begründeten Einzelfällen ermäßigen oder erlassen, Einzelheiten können in einer Beitragsordnung festgelegt werden, über die die Mitgliederversammlung beschließt. Institutionen des öffentlichen Rechts haben keinen Beitrag zu leisten. Beiträge werden mittels SEPA-Lastschrift erhoben, eine mögliche Zahlung auf Rechnung ist zu beantragen.
- b) Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung gezahlt werden, wenn die Mitgliederversammlung diese genehmigt.
- c) Wer aus dem Verein ausscheidet hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- a) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht maximal aus sieben Personen. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, ein oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder sind für die Bereiche Schriftführung, Medienarbeit und Öffentlichkeitsarbeit zuständig.
- b) Besteht der Vorstand aus nur einer Person, hat diese Einzelvertretungsbefugnis. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, sind grundsätzlich zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Der Vorsitzende des Vorstands hat Einzelvertretungsbefugnis. Die anderen Mitglieder vertreten immer zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein. Die Mitgliederversammlung kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

- c) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 10.000,00 die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- d) Die Haftung der Vorstandsmitglieder für die Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Aufgaben des Vorstands sind insbesondere

- a) Führung der Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung
- b) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel
- c) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung eines Jahresabschlusses einschließlich Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Wirtschafts- und Geschäftsführung
- d) Wiederanlage des Kapitalvermögens und der laufenden Erträge
- e) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Erstellen der Tagesordnung und Einladungen
- f) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern
- g) Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter des Vereins
- h) Information der Mitgliederversammlung über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle
- i) Vorlage wesentlicher Fragestellungen der Mitgliederversammlung zur Abstimmung.
- j) Der Vorstand verpflichtet sich auf die Mitglieder einzuwirken, beim Reiten und Fahren im Gelände die Pferdenummernschilder (Kopfgestellnummern) des Regionalverbandes zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, gerechnet von der Wahl an. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- b) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- a) Vorstandssitzungen sollen alle 2 Monate und bei Bedarf stattfinden. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit eine Vorstandssitzung unter Einhaltung einer angemessenen Frist von möglichst einer Woche formlos einberufen.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit wird ein Antrag nicht angenommen.
- c) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder in einem ersten Schritt dem schriftlichen Verfahren zustimmen und in einem zweiten Schritt dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen, ablehnen oder sich enthalten.

§ 14 Mitgliederversammlung

- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
- b) An Stelle einer analogen Mitgliederversammlung kann der Vorstand zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einberufen. Die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. In der Einladung werden den Mitgliedern auch die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung mitgeteilt.

- c) Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher bekanntzugeben. Die endgültige Einladung mit der Tagesordnung hat mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorstand schriftlich zu erfolgen.
- d) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- e) In Eilfällen kann die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf eine Woche verkürzt werden. Die Eilbedürftigkeit ist in der Versammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- f) Für die Berechnung der Frist zur Einladung der Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels oder der E-Mail). Für die Fristberechnung zählt der Tag der Versammlung nicht mit.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- b) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Ergänzungsanträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes, die Auflösung des Verbandes, Wahl oder Abwahl von Organmitgliedern oder Beschlüsse zu Entlastungen oder Beitragsänderungen vorsehen, sind aufgrund der wesentlichen Bedeutung für die Mitglieder nicht zulässig. Anträge zum Gegenstand der bekannt gemachten Tagesordnung – wie Gegen-, Zusatz- oder Unteranträge - sind auch in der Mitgliederversammlung zulässig.
- c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird von einem gesetzlichen Vertreter oder von einer von diesem bevollmächtigten natürlichen Person ausgeübt.
- d) Bei der Beschlussfassung - mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins - entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

- e) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- b) Wahl des Vorsitzenden des Vorstands, der Stellvertreter und des Schatzmeisters
- c) Wahl von 2 Kassenprüfern
- d) Entlastung der Mitglieder des Vorstands
- e) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des von den Kassenprüfern geprüften Jahresabschlusses
- f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- g) Änderung der Satzung
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung dies beschließt.

§ 17 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- a) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.
- b) Auf eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist entweder mit der Einladung bekanntzumachen oder in der Geschäftsstelle des Vereins zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder während der üblichen Geschäftszeiten auszulegen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- c) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an eine

gemeinnützige Körperschaft in der Region Hohenlohe-Franken, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt, die das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

- d) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende allein oder zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 18 Einladungen und Protokollführung

- a) Alle Einladungen zu den Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins können in elektronischer Form an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse erfolgen. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse oder Faxnummer bekanntgegeben haben, werden per Brief eingeladen.
- b) Über jede Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit und die Namen der Teilnehmenden sowie gegebenenfalls die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen und die zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Wahl notwendigen Angaben samt Wahlergebnissen festzuhalten sind.
- c) Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung beauftragten Personen zu unterschreiben und den Organmitgliedern zuzuleiten. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 19 Datenschutz

Der Verein benötigt für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
- Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
- Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. bei Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessenwerden)
- Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragbarkeit), Art. 20 DSGVO.

§ 20 Anpassungsklausel

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung ist über die erfolgte Anpassung zu informieren.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.06.2021 in Bad Mergentheim beschlossen. Die neugefasste Satzung tritt mit Eintragung der Satzungsänderung ins Vereinsregister in Kraft.

Bad Mergentheim, den 23.06.2021

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde auf eine sprachliche Differenzierung der Geschlechtsbezeichnungen verzichtet. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechtsbezeichnungen.